



Ihre Rettungsschwimmer

Statuten

Ingress

- Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche, als auch auf die männliche Sprachform.
- Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.

Inhaltverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
Art. 1	Name, Sitz und Zugehörigkeit	3
II.	Ziel, Zweck und Aufgaben.....	3
Art. 2	Ziel und Zweck.....	3
Art. 3	Aufgaben und Gliederung	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
Art. 4	Mitgliederkategorien.....	3
Art. 5	Beginn der Mitgliedschaft.....	4
Art. 6	Rechte und Pflichten.....	4
Art. 7	Sektionen.....	4
Art. 8	Regionen.....	4
Art. 9	Kollektivmitglieder.....	4
Art. 10	Einzelmitglieder.....	4
Art. 11	Patronatsmitglieder	5
Art. 12	Gönnermitglieder	5
Art. 13	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 14	Beendigung der Mitgliedschaft	5
IV.	Organisation.....	5
Art. 15	Organe	5
1.	Delegiertenversammlung.....	5
Art. 16	Ordentliche Delegiertenversammlung.....	5
Art. 17	Befugnisse.....	6
Art. 18	Verfahren	6
Art. 19	Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 20	Ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	7
2.	Der Zentralvorstand	7
Art. 21	Zusammensetzung.....	7
Art. 22	Aufgaben.....	7
3.	Externe Revisionsstelle.....	7
Art. 23	Externe Revisionsstelle	7
4.	Geschäftsprüfungskommission.....	7
Art. 24	Geschäftsprüfungskommission	7
5.	Christophorus-Rat.....	7
Art. 25	Zweck und Organisation.....	7
6.	Die Sektionen- und Regionenkonferenz.....	8
Art. 26	Zweck und Aufgaben	8
7.	Fachgruppen.....	8
Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen	8
8.	Geschäftsstelle.....	8
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen	8
V.	Finanzen.....	8
Art. 29	Einnahmen und Ausgaben.....	8
Art. 30	Haftung.....	9
VI.	Schlussbestimmungen	9
Art. 31	Statutenänderung und Auflösung.....	9
Art. 32	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

¹Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, nachfolgend kurz SLRG genannt, besteht in der Schweiz seit dem 9. April 1933 und ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

²Die SLRG ist Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes und führt als Emblem einen Rettungsring mit einem roten Kreuz auf weissem Grund über drei Wellen

³Die SLRG richtet ihr Handeln im Sport nach der Ethik-Charta von Swiss Olympic und unterstellt sich dem geltenden Ethik-Statut. (Die Bestimmungen hierzu sind im Anhang der vorliegenden Statuten festgehalten und sind integraler Bestandteil derselben.)

II. Ziel, Zweck und Aufgaben

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die SLRG ist jene gemeinnützige, nach ZEWO-Richtlinien tätige Organisation, welche den Schutz und die Rettung des menschlichen Lebens im und um das Wasser zum Ziel hat. Die SLRG ist Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes; sie handelt im Einklang mit dessen Grundsätzen, Statuten, Leitlinien und Beschlüssen.

²Die SLRG erreicht ihre Ziele, indem sie

- über mögliche Gefahren rund um das Wasser aufklärt,
- sich aktiv für das Schwimmen als Breitensport einsetzt,
- gezielte Jugendarbeit und Nachwuchsförderung betreibt,
- Rettungskräfte aller Altersklassen aus- und weiterbildet sowie deren Einsatzfähigkeit sicherstellt,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt,
- mit anderen Rettungs- und Wassersportorganisationen zusammenarbeitet und
- sich laufend neuen Entwicklungen und Herausforderungen stellt.

Art. 3 Aufgaben und Gliederung

¹Mit einer dezentralen und föderalistischen Struktur, einem hohen Mass an Ehrenamtlichkeit, einem umfassenden Kursangebot, einer offenen Informationspolitik, einem transparenten Finanzwesen und mit der Christophorus-Rat will sich die SLRG in der Bevölkerung immer stärker verankern.

²Die SLRG gliedert sich in die zentralen Organe gemäss Art. 15, die Regionen und Sektionen. Die SLRG erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der Subsidiarität, das heisst, stufengerechte Erledigung von Aufgaben, ohne Überschneidung der Zuständigkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die SLRG besteht aus

a) stimmberechtigten und beitragspflichtigen Mitgliedern:

- Sektionen
- Regionen
- Kollektivmitglieder

b) Mitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht:

- Einzelmitglieder
- Patronatsmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme von Regionen erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und nach Prüfung der Statuten auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

²Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³Die Aufnahme von Sektionen erfolgt nach Prüfung der Statuten auf Antrag der Regionen durch die Delegiertenversammlung.

⁴Mitglieder der Sektionen werden bei ihrem Beitritt automatisch auch Einzelmitglieder ihrer Region und der SLRG.

⁵Patronats- und Gönnermitglieder werden durch den Zentralvorstand aufgenommen.

⁶Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹Alle Mitglieder können von den Einrichtungen und Dienstleistungen der SLRG profitieren. Zudem sind sie berechtigt, an den Anlässen und Veranstaltungen der SLRG teilzunehmen.

²Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele der SLRG zu fördern sowie deren Statuten, Reglemente und Entscheide zu beachten.

³Im Rahmen der Zielsetzungen von SLRG und SRK können Mitglieder auch Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen.

Art. 7 Sektionen

¹Sektionen sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. In der Regel tragen sie den Namen der SLRG und verwenden zumindest das Originalembblem der SLRG.

²Im Rahmen von Statuten, Leitlinien und Beschlüssen der SLRG und der zuständigen Region arbeiten die Sektionen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom.

Art. 8 Regionen

¹Die Sektionen sind in Regionen zusammengefasst. Diese sind ebenfalls Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie tragen in der Regel den Namen der SLRG und verwenden zumindest das Originalembblem der SLRG.

²Die Regionen sind Bindeglied zwischen der SLRG und den Sektionen und erfüllen in ihrem Gebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- Antragstellung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch die DV
- Vollzug von Aufgaben der SLRG in ihrer Region
- Betreuung und Überwachung der Aktivitäten von angeschlossenen Sektionen
- Durchführung der von den zentralen Organen übertragenen Aufgaben
- Jährliche (oder allenfalls periodische) Berichterstattung an den Zentralvorstand

³Gegenüber den Sektionen besitzen die Regionen ein Weisungsrecht.

Art. 9 Kollektivmitglieder

Organisationen und Institutionen, welche gesamtschweizerisch tätig sind und die SLRG in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 10 Einzelmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche einer Sektion oder Region angehören, werden durch ihre Aufnahme in den entsprechenden Organisationen gleichzeitig auch Mitglied der SLRG. Sie werden an der Delegiertenversammlung durch die Sektionen und Regionen vertreten.

Art. 11 Patronatsmitglieder

Natürliche Personen, welche über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen, sich mit den Zielen der SLRG identifizieren und bereit sind, mit ihrem Namen für die SLRG zu werben, können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 12 Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich mit den Zielen der SLRG identifizieren und sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit finanziell und/oder materiell unterstützen, können als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich rund um die SLRG besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Der Austritt von unter Art. 4, lit.a genannten Mitgliedern aus der SLRG ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Organisation oder durch Tod.

²Mitglieder, welche Statuten, Reglementen und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder auf andere Art in grober Weise gegen die Interessen der SLRG verstossen, können ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied oder der betroffenen Organisation das Recht auf Anhörung gewährt.

Für Mitglieder gemäss Artikel 4 lit. a bedarf es für einen Ausschluss der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung. Dies auf Antrag des Zentralvorstandes.

Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Artikel 4 lit. b können durch den Zentralvorstand verfügt werden. Die betroffene Person hat das Recht, den Entscheid des Zentralvorstandes an die nächstfolgende Delegiertenversammlung weiterzuziehen.

³Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen unentgeltlich bezogene Utensilien der SLRG zurückgegeben und allfällige Darlehen zurückbezahlt werden. Zudem darf weder der Name noch das Emblem der SLRG weiter benützt werden.

⁴Wird eine Sektion oder eine Region aufgelöst, ist deren Vermögen dem Regionalvorstand, respektive dem Zentralvorstand zu übergeben, der es während fünf Jahren für eine allfällige Neugründung verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Region, respektive an die SLRG.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe der SLRG sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Zentralvorstand
3. Externe Revisionsstelle
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Christophorus-Rat

1. Delegiertenversammlung

Art. 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, in der Regel vor dem 1. Mai statt.

²Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder über das Verbandsorgan unter Angabe der Traktanden. Zudem erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder eine ergänzende Dokumentation und ihre Stimmkarte.

Art. 17 Befugnisse

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte der SLRG und des Christophorus-Rates
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Zentralvorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Mehrjahresplanung
- e) Wahl des Zentralpräsidenten und der frei zu wählenden Mitglieder des Zentralvorstandes
- f) Bestätigung der von den SLRG-Regionen und vom SRK nominierten Mitglieder des Zentralvorstandes
- g) Wahl der externen Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsprüfungs-kommission
- h) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Christophorus-Rates
- i) Beschlussfassung über das Leitbild
- j) Aufnahme von Sektionen, Regionen und von Kollektivmitgliedern
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes oder einer Region
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung des Geschäftsreglements sowie des Reglements für die Geschäftsprüfungs-kommission
- n) Verabschiedung der Richtlinie Sprachen in der SLRG
- o) Behandlung von Geschäften, welche vom Zentralvorstand unterbreitet werden
- p) Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft

²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Zentralvorstand den Antrag zur Behandlung eines Geschäftes an der Delegiertenversammlung zu verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und bis am 31. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle oder den Zentralpräsidenten eingereicht werden.

Art. 18 Verfahren

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäften endgültig. Die Sektionen und Regionen werden in der Regel durch deren Präsidenten und weitere Vorstandsmitglieder an der Delegiertenversammlung vertreten.

²Grundsätzlich erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vom dritten Wahlgang an scheidet der Kandidat mit dem jeweils schlechtesten Ergebnis aus.

⁴Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.

⁶Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⁷Bei Wahlen und Abstimmung werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Stimmen für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

¹Sektionen, Regionen und Kollektivmitglieder verfügen an der Delegiertenversammlung über je eine Stimme.

²Alle Mitglieder haben das Recht, zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

³Die Vertretung oder die Kumulation von einzelnen Stimmen ist unzulässig.

Art. 20 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Zentralvorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gem. Art. 4, lit.a es verlangt. Die Versammlung findet in diesem Fall innert drei Monaten nach Antragstellung statt. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 2.

2. Der Zentralvorstand

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Zentralvorstand besteht aus:

- dem Zentralpräsidenten
- je einem Vertreter der Regionen, in der Regel dem Präsidenten
- einem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes
- bis maximal drei weiteren, in der Regel externen Personen

²Die zu wählenden Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

³Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 22 Aufgaben

¹Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan der SLRG und vertritt diese nach aussen. Die Verantwortung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Zentralpräsidenten sowie des Zentralvorstandes sind im Geschäftsreglement umschrieben. Der Zentralvorstand ist überdies für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen einem andern Organ zugewiesen sind.

²Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Zentralvorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁴Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt, kann der Zentralvorstand in dringenden Fällen die Beschlussfassung über ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg vornehmen.

3. Externe Revisionsstelle

Art. 23 Externe Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine anerkannte Revisionsfirma. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten jeweils bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

²Die GPK überprüft die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung von DV- und Zentralvorstands-Beschlüssen.

³Organisation, Kompetenzen und Detailaufgaben sind in einem Reglement geregelt, welches von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

5. Christophorus-Rat

Art. 25 Zweck und Organisation

¹Für die Auszeichnung von Lebensrettern besteht ein unabhängiger Rat mit dem Namen "Christophorus-Rat SLRG". Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Statut geregelt.

²Der Präsident und die Mitglieder des Rates werden durch die Delegiertenversammlung der SLRG gewählt und bestehen in der Regel aus je einem Vertreter der Regionen und dem Präsidenten.

Übrige Gremien sind:

6. Die Sektionen- und Regionenkonferenz

Art. 26 Zweck und Aufgaben

¹Die Sektionen- und Regionenkonferenz ist das Bindeglied zwischen der Basis und dem Zentralvorstand. Sie ist eine Plattform für den Informations- und Meinungsaustausch innerhalb der SLRG. An diesen Konferenzen werden auch Anliegen aus den Sektionen und Regionen erörtert.

²Die Sektionskonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Zentralvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Sektionen zusammen. Sie wird vom Zentralpräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

7. Fachgruppen

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Für Spezialaufgaben und zur Betreuung bestimmter Fachgebiete kann der Zentralvorstand nach Konsultation des Geschäftsführers Fachgruppen einsetzen.

²Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Zusammensetzung werden vom Zentralvorstand fachgruppenspezifisch bestimmt und im Organisationshandbuch festgehalten.

³Die Leitung einer Fachgruppe erfolgt durch eine Fachperson der Geschäftsstelle.

8. Geschäftsstelle

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

¹Zur Erledigung der laufenden Arbeiten führt die SLRG eine ständige Geschäftsstelle, welche vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle richtet ihre Tätigkeit nach den Statuten, dem Leitbild, dem Geschäftsreglement sowie weiteren Reglementen und den Weisungen des Zentralvorstandes.

²Der Geschäftsführer wird vom Zentralvorstand gewählt und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse und repräsentiert auf operativer Ebene die SLRG. Er koordiniert die Erledigung sämtlicher auf der Geschäftsstelle anfallenden Arbeiten. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden im Organisationshandbuch geregelt.

³Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung und in der Regel an den Zentralvorstandssitzungen teil. Im Zentralvorstand hat er Antragsrecht.

V. Finanzen

Art. 29 Einnahmen und Ausgaben

¹Die Mittel der SLRG bestehen aus:

- ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Vermächnissen / Erbschaften
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Ausbildungen
- Erträgen aus Dienstleistungen, Sponsoring und Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Weiteren Zuwendungen aller Art

²Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

³Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

⁴Die SLRG entrichtet dem SRK und weiteren Organisationen, bei denen sie Mitglied ist, die vorgesehenen Beiträge.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SLRG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderung und Auflösung

¹Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen. Art. 18 Abs. 7 gilt sinngemäss.

²Änderungen von Statuten und Leitbild werden dem Rotkreuzrat zur Genehmigung unterbreitet.

³Die SLRG kann nur durch eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Art. 18 Abs. 7 gilt sinngemäss.

⁴Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dem Schweizerischen Roten Kreuz überlassen mit der Auflage, es während fünf Jahren aufzubewahren und es für einen den Zielen der SLRG entsprechenden Zweck bereitzuhalten.

Art. 32 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die vorliegenden Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Rotkreuzrat auf den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung 2023 in Kraft.

²Reglemente und Beschlüsse, die nach diesen Statuten notwendig sind oder ihnen widersprechen, sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten zu erlassen oder anzupassen.

³Die Regionen und Sektionen haben ihre Statuten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten anzupassen.

Sursee, 29. April 2023

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Die Zentralpräsidentin:



Aline Müller

Der Geschäftsführer:



Reto Abächerli

VII. Anhang - Ethik-Statut

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen Art. 1 Abs. 3 der vorliegenden Statuten und sind integraler Bestandteil derselben:

¹Die SLRG setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SLRG anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

²Die SLRG, ihre direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die SLRG sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der SLRG angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.